

Pausaer Heimatverein e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Pausaer Heimatverein e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Pausa/Vogtland und ist seit 27.09.1994 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Plauen eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will in allen Schichten der Bevölkerung Heimatliebe und ein Gefühl der Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft wecken.

Er führt dazu eigene Veranstaltungen durch und gewinnt andere Vereine und Organe für eine Zusammenarbeit, um insbesondere folgende Ziele zu erreichen:

- Pflege des kulturellen Erbes, im Besonderen des vogtländischen Brauchtums, der vogtländischen Sprache und Musik
- Sammlung und Präsentation von Dokumenten und Sachzeugen aus der Gegenwart und Geschichte Pausas und seiner Ortsteile
- Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes von Pausa und seiner Ortsteile
- Markierung eines Netzes von Wanderwegen für die Nutzung durch die Bevölkerung und die touristische Erschließung Pausas und seiner Umgebung
- Organisation, Koordinierung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten in Pausa und seinen Ortsteilen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können einzelne und juristische Personen, insbesondere andere Vereine, Verbände und Behörden werden.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Eltern notwendig.

Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand auf der Basis eines schriftlichen Aufnahmeantrages entschieden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe zu nennen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zur Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung eine Ordnung erlassen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig.

Der Vorstand kann ein Mitglied durch einen schriftlichen Bescheid unter Angabe von Gründen ausschließen, wenn dessen Haltung mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen sind.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenwarts,
2. Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
4. Satzungsänderungen,
5. Beschluss der Beitragsordnung,
6. Beschluss über den jährlichen Arbeitsplan als Basis der Arbeit des Vorstandes,
7. Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Beschluss wird durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Satzungsänderungen durch 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 10 Arbeit des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird für die Zeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er hat mindestens vier Mal im Jahr nach Einberufung durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden zu tagen.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des jährlichen Arbeitsplanes und des Kassenplanes,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Organisation der im Arbeitsplan vorgesehenen Aktivitäten des Vereins.

§ 12 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten jährlich der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pausa, die es unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke einsetzt.